

Antrag

der Abgeordneten Dr. Kurt Duwe, Finn-Ole Ritter, Katja Suding, Dr. Thomas-Sönke Kluth, Anna-Elisabeth von Treuenfels (FDP) und Fraktion

Betr.: Zusammensetzung der Jugendhilfeausschüsse anpassen

Im November 2012 forderte die SPD-Fraktion Eimsbüttel die Präsidentin der Bürgerschaft in einem Antrag dazu auf, sich für die Änderung des § 4 des Hamburgischen Ausführungsgesetzes zum SGB VIII einzusetzen. Ziel ist eine Anpassung der Mitgliederzahl der Jugendhilfeausschüsse, sodass „alle in der Bezirksversammlung vertretenen Fraktionen entsprechend den Mehrheitsverhältnissen in der Bezirksversammlung berücksichtigt werden.“

Hintergrund ist, dass die Jugendhilfeausschüsse eine Sonderrolle in der politischen Struktur der Bezirke einnehmen. Sie sind keine originären Fachausschüsse der Bezirksversammlung. Daher gelten die einschlägigen Bestimmungen zur Zusammensetzung dieser Fachausschüsse, die jeder Fraktion ein Grundmandat zusichern, nicht. Kleinere Fraktionen sind unter Umständen nicht vertreten und können so nur sehr eingeschränkt die Bezirkspolitik im Bereich Jugendhilfe mitgestalten. Zu den Aufgaben der Jugendhilfeausschüsse gehört die konkrete Ausgestaltung der Jugendhilfe vor Ort, die hierfür notwendigen Planungen sowie die Förderung der freien Jugendhilfe. Die Bedeutung dieser Jugendhilfeplanung wurde im Rahmen der Diskussionen um die Kürzungen in der offenen Kinder- und Jugendarbeit in den vergangenen Wochen besonders deutlich.

Die Zusammensetzung der Jugendhilfeausschüsse wird im § 71 SGB VIII geregelt: Sie setzen sich aus Vertretern der Bezirksversammlung sowie aus Vertretern der freien Träger der Jugendhilfe und Vertretern von Jugendverbänden zusammen. Weitere Bestimmungen werden in den einzelnen Ausführungsgesetzen der Bundesländer festgelegt, in Hamburg durch das „Hamburgische Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe“. Eine Beteiligung aller in den Bezirksversammlungen vertretenen Fraktionen ist zurzeit nicht sichergestellt. Um diese jedoch zu gewährleisten, ist § 4 AG SGB VIII entsprechend zu ändern.

Die Bürgerschaft möge daher beschließen:

§ 4 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe durch folgenden neuen § 4 zu ersetzen:

„Die Bezirksversammlung legt die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses dahingehend fest, dass alle in der Bezirksversammlung vertretenen Fraktionen mit mindestens einem Sitz vertreten sind.“